

303

**Neuntes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung**

Vom 17. Dezember 1991

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 202), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich der Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Der Große Senat beim Oberverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und sechs Richtern. In den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung tritt ein Mitglied jedes beteiligten Senats, in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Mitglied des erkennenden Senats hinzu. Satz 2 gilt nicht, soweit der beteiligte oder der erkennende Senat bereits durch ein ständiges Mitglied im Großen Senat vertreten ist.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1991 S. 566.

223

**Gesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Bundesausbildungsförderungsgesetz**

Vom 17. Dezember 1991

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (AG BAföG-NW) vom 30. Januar 1973 (GV. NW.

S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständiges Amt für Ausbildungsförderung bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Landesamt für Ausbildungsförderung ist zuständig für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung für eine Ausbildung in Afrika, Asien, mit Ausnahme des in Asien gelegenen Teiles der Sowjetunion, in dem in Europa gelegenen Teil der Türkei, in Großbritannien und Irland.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Textstelle „Nr. 1 bis 4“ durch die Textstelle „Nr. 1 bis 5“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Landesamt für Ausbildungsförderung ist zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie der §§ 5 und 7 der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen (BAföG-TeilerlaßV) vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439, 1575), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Januar 1989 (BGBl. I S. 58).“

c) In Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.

3. In § 4 wird die Textstelle „§ 2 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Textstelle „§ 2 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.

4. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „und bei dem nach § 2 zuständigen Amt“ gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß sich Entscheidungen des Landesamtes für Ausbildungsförderung aufgrund der Neufassung des § 2 auf Bewilligungszeiträume beziehen, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Kultusminister
Hans Schwier

Die Ministerin für Wissenschaft
und Forschung
Anke Brunn

– GV. NW. 1991 S. 566.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359